

## Beschluss Grosser Gemeinderat

**2014-88 Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Raumplanung" (2014/12); Beantwortung**

Traktandum 8, Sitzung 7 vom 05. Dezember 2014

**Registratur**

10.061.003 Interpellationen

### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. Oktober 2014 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Raumplanung" (2014/12) ein.

### Begehren

*Wie man den Medien entnehmen konnte, stehen wir nach der Annahme des neuen Raumplanungsgesetzes auch im Kanton Bern vor einer Anzahl neuer Herausforderungen. Dies im Gegensatz zu den Aussagen von Regierungsrat Christoph Neuhaus im Vorfeld der Abstimmung. Steffisburg ist zur Zeit im Bereich Planung äusserst aktiv. Insbesondere deshalb hätte die SP Fraktion gerne folgende Fragen beantwortet:*

1. Was für kurzfristige Auswirkungen hat die Annahme dieses Gesetzes auf die aktuellen Planungen in unserer Gemeinde?
2. Was für Auswirkungen hat die geplante Neuregelung der Mehrwertabschöpfung für unsere Gemeinde?
3. Gemäss Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern ist geplant, die Rolle des Kantons in der Raumplanung zu stärken. Lässt sich heute bereits sagen, was das für die Gemeinde Steffisburg bedeutet?
4. Ist der zuständige Gemeinderat bereit, in der ersten Hälfte 2015 dem GGR anhand einer kurzen Präsentation die wesentlichen Änderungen aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes aufzeigen?

Der Gemeinderat hat die Interpellation am 27. Oktober 2014 der Abteilung Hochbau/Planung zur Stellungnahme zugewiesen.

### Stellungnahme Gemeinderat

*Frage 1: Was für kurzfristige Auswirkungen hat die Annahme dieses Gesetzes auf die aktuellen Planungen in unserer Gemeinde?*

Die sich in Planung befindenden Projekte in Steffisburg, welche in einer rechtskräftigen Bauzone liegen, sind durch die geänderte Gesetzgebung nicht betroffen. Bei zukünftigen Einzonungen von Bauland wird der Kantonale Richtplan, welcher aufgrund der neuen Raumplanungsgesetzgebung überarbeitet werden muss und durch das Amt für Raumentwicklung zu genehmigen sein wird, wesentlichen Einfluss auf die Ortsentwicklung haben. Bis zur Genehmigung der angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat sind die Kantone verpflichtet, die Schaffung neuer Bauzonen zu kompensieren. Davon ausgenommen sind insbesondere solche für dringend benötigte, öffentliche Infrastrukturen (beispielsweise ein Kantonsspital). Für andere dringende Vorhaben von kantonaler Bedeutung müssen gleich grosse Flächen anderswo planungsrechtlich gesichert, jedoch nicht sofort zurückgezont werden. Die momentane Kompensationspflicht besteht auch bei kommunalen Änderungen von Bauzonen.

*Frage 2: Was für Auswirkungen hat die geplante Neuregelung der Mehrwertabschöpfung für unsere Gemeinde?*

Gemäss neuem Raumplanungsgesetz sind mindestens 20 % des Planungsmehrwertes abzuschöpfen. Den Kantonen bleibt freigestellt, diese Minimalgrenze zu erhöhen. Das zu ändernde Kantonale Baugesetz, welches sich bis zum 26. September 2014 in der Vernehmlassung befand, sieht generell über das Bundesgesetz hinausgehende Abgabesätze vor. Diese verschiedenen Ansätze können auch als raumplanerisches Steuerungsinstrument z.B. gegen die Baulandhortung angesehen werden, was zu begrüßen ist. Die maximal vorgesehenen Ansätze liegen zum Teil höher, als dies die Gemeinde Steffisburg gestützt auf Art. 142 BauG bereits heute praktiziert (40 %). Mit der Änderung des Baugesetzes will der Kanton jedoch einen Anspruch von 30 % der Mehrwertabgabe für sich geltend machen. Gegen diese Absicht, welche in der Änderung zum Kantonalen Baugesetz vorgesehen ist, hat sich der Gemeinderat in der Ver-

nehmlassung vehement gewehrt. Sollte dies so umgesetzt werden, stehen der Gemeinde weniger finanzielle Mittel für raumplanerische Massnahmen und Infrastrukturaufgaben zur Verfügung.

*Frage 3: Gemäss Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern ist geplant, die Rolle des Kantons in der Raumplanung zu stärken. Lässt sich heute bereits sagen, was das für die Gemeinde Steffisburg bedeutet?*

Nein. Hierzu müssen zuerst die Inhalte des zu ändernden Kantonalen Richtplanes bekannt sein.

*Frage 4: Ist der zuständige Gemeinderat bereit, in der ersten Hälfte 2015 dem GGR anhand einer kurzen Präsentation die wesentlichen Änderungen aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes aufzeigen?*

Das Raumplanungsgesetz gibt dem Kanton den minimalen Rahmen zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung vor. Daher macht eine Orientierung des Parlaments erst Sinn, wenn der Kantonale Richtplan genehmigt ist. Mit diesem wird der zukünftige Handlungsspielraum der Ortsentwicklungsmöglichkeiten von Steffisburg festgelegt.

### **Erklärung Interpellant**

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Daniel Schmutz (SP), erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. „Raumplanung“ (2014/12) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
  - Lorenz Kopp, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 23. Januar 2015